

Merkblatt
des Vorprüfungsausschusses
"Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz"
der Rechtsanwaltskammer Köln (§ 43c Abs. (3) BRAO)

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Dr. Bernd Bürglen, Sachsenring 75, 50677 Köln - **Vorsitzender**

RAin Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim, Sachsenring 75, 50677 Köln - **stellv. Vorsitzende**

RA Dr. Otfried Guillaume, Aachener- und Münchener-Allee 1, 52074 Aachen - **Schriftführer**

RA Prof. Dr. Kurt Bartenbach, Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln

RA Dr. Thomas Schulte-Beckhausen, Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln

Stellvertretendes Mitglied:

RA Dr. Michael Wüllrich, Bertha-von-Suttner-Platz 2-4, 53111 Bonn

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i. V. m. § 2f FAO).

b) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche

- (1) Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht,
- (2) Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen,
- (3) Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,
- (4) Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzrechts,
- (5) Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
- (6) Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts

erstrecken (§ 14h FAO).

c) Zulassung als Rechtsanwalt

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre **vor** der Antragstellung (§ 3 FAO).

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 4a FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO).

a) **Aufsichtsarbeiten**

Neben der Lehrgangsbescheinigung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei schriftlichen Leistungskontrollen einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag im Original beizufügen (§ 4a FAO).

b) **Zeitpunkt des Fachanwaltslehrgangs**

Hat der von dem Antragsteller/der Antragstellerin absolvierte Fachanwaltslehrgang vor dem Jahr der Antragstellung geendet, ist für die seither verstrichenen bzw. begonnenen Kalenderjahre Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. (2) FAO). Sollten der Fachanwaltslehrgang oder die Leistungskontrollen vor Inkrafttreten der FAO oder der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen absolviert worden sein und den Voraussetzungen der FAO nicht entsprechen, ist der Nachweis, soweit er nicht geführt ist, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang oder schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu führen (§ 16 Abs. (2) FAO).

c) **Absehen von Fachanwaltslehrgang**

Von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs besondere theoretische Kenntnisse erworben und nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 FAO) sind, die dem im Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergleichen) sind in der Regel nicht ausreichend. Es sind vielmehr nachprüfbare Angaben über die Art der kenntnisvermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des hieraus gewonnenen Wissens erforderlich.

4. **Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz als Rechtsanwalt mindestens 80 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche und davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren bearbeitet hat (§ 5 Satz 1 lit. o FAO).

a) **Persönliche Bearbeitung**

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich - und niemand sonst - die gesamte Fallbearbeitung durchgeführt haben muss. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei, also neben der Syndikustätigkeit in freier Anwaltspraxis erfolgt ist, werden angerechnet. Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.

b) **Fall**

Als Fall im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viel einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt in der Regel nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt.

c) **Bereiche**

Die 80 Fälle müssen aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 - 5 FAO bearbeitet sein; höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt (§ 5 Satz 1 lit. o FAO).

d) 3-Jahres-Zeitraum

Es muss die Bearbeitung des jeweiligen Falles innerhalb des gem. § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden. Unerheblich ist, ob in diesem Zeitraum der Schwerpunkt der Bearbeitung lag, er muss sich aber auf das Fachgebiet beziehen.

e) Falllisten

Dem Antrag ist eine Liste der von dem Antragsteller/der Antragstellerin persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- kanzleiinternes Aktenzeichen (mit Parteibezeichnungen),
- Teilbereich gem. § 14h FAO
- Zeitraum (der materiell-rechtlichen Bearbeitung),
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens,
- etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen

Die Fallliste ist übersichtlich und aussagekräftig geordnet nach Rechtsgebieten und innerhalb der Rechtsgebiete nach rechtsförmlichen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren sowie Anmelde-tätigkeit zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers/der Antragstellerin machen und von der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs absehen kann (§ 7 Abs. 1 FAO). Das Muster einer Fallliste ist unter Ziffer 7. des Merkblatts aufgeführt.

f) Arbeitsproben

Der Ausschuss fordert Arbeitsproben von dem Antragsteller/der Antragstellerin an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

5. Anwaltliche Versicherung

Der Antragsteller/die Antragstellerin soll ausdrücklich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich von ihm (und von niemanden sonst) "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" im oben dargelegten Sinne (§ 5 Abs. 1 FAO) bearbeitet sind. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z. B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

6. Verweis auf FAO

Dem Merkblatt liegt die FAO in der Fassung vom 01.11.2006 zugrunde. Für vor diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge kann eine etwa günstigere Fassung der FAO vom 01.07.2006 geltend gemacht werden. Die (neue) Fortbildungsregelung des § 4 (2) FAO gilt erst für Anträge ab 01.01.2007 (§ 16 FAO).

7. Musterfallliste

A. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb (Teilbereich 3)

lfd. Nr.	Teilbereich gem. § 14h FAO	Rubrum und/oder Prozessregister nummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Aktenzeichen
1.	Teilbereich 3	Bayer ./ Merz 307/05	30.04.2005 - 05.02.2006	Beantragung einstweiliger Unterlassungsverfügung wegen rechtswidriger Werbung des Kontrahenten nach UWG und HWG	Unterwerfung nach durch Urteil bestätigter einstweiliger Verfügung	LG Hamburg - 312 O 355/05 -

B. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht (Teilbereich 1)

[...] vgl. oben.

C. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen (Teilbereich 2)

[...] vgl. oben.

D. Recht der europäischen Patente, Marken- und Geschmacksmusters sowie des europäischen Sortenschutzrechts (Teilbereich 4)

[...] vgl. oben.

E. Urheberrechtliche Bezüge des Gewerblichen Rechtsschutzes (Teilbereich 5)

[...] vgl. oben.

F. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts (Teilbereich 6)

[...] vgl. oben.

Stand: 05. Dezember 2006